

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Justizgesetze für das Grossherzogthum Baden

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft,
Gerichtskosten, Gebühren

Kamm, Edmund

Mannheim, 1880

2. Landesherrliche Verordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-423840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-423840)

2. Landesherrliche Verordnung

vom 14. September 1879.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige
betreffend.

(Ges. u. VBl. 1879, XLII. S. 636.)

§ 1. Die Bestimmungen der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 finden, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Vorschriften, auch entsprechende Anwendung in Rechtsfällen, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 2. Bei Urkundszeugen beträgt die nach den §§ 2 und 5 der Gebührenordnung zu gewährende Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis 40 Pfennig für jede angefangene Stunde und höchstens 3 Mark für einen Tag.

Weitere Entschädigungen für Reiseaufwand (§§ 6—12 der R.Geb.O.) werden nicht gewährt.

§ 3. Die nach § 17 Abs. 3 der Gebührenordnung statthafte Beschwerde ist in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit binnen zwei Wochen auszuführen und durch die im Instanzenzuge vorgesezte Behörde zu erledigen.

§ 4. Auf Gendarmeriebedienstete finden in Fällen des § 14 der Reichsgebührenordnung vom 30. Juni 1878 die Bestimmungen der Verordnung vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX.) über die Bezüge der Beamten und Angestellten des Civilstaatsdienstes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Oberwachmeister nach der Klasse VII., die Wachmeister nach der Klasse IX. und Gendarmen nach der Klasse X. zu behandeln sind.

§ 5. Für das Verfahren der Verwaltungs- und Polizeibehörden, einschließlich des Verfahrens in Verwaltungsfreitigkeiten, sowie bei Ermittlungen, welche auf Grund von § 159 der Strafprozeßordnung von der Staatsanwaltschaft selbst vorgenommen werden, bleiben die §§ 1—5, 8 und 9 der Verordnung vom 29. Oktober 1874 (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Nr. XLVI.) über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen zc. auch fortan in Geltung.

Im Uebrigen tritt jene Verordnung außer Wirksamkeit.

Landesh. Verordnung v. 29. October 1874.

§ 1. Zeugen jeder Art (Auskunftspersonen, Beweiszeugen, Urkundspersonen), welche vor einer Behörde zu erscheinen haben, erhalten, wenn die Einvernahme an ihrem Wohnorte erfolgt, je nach dem erforderlichen Zeitaufwande folgende Gebühren:

- a. für eine Stunde oder weniger 40 Pf.
- b. für mehr als eine bis zu drei Stunden 80 Pf.
- c. für mehr als drei bis zu sechs Stunden 1 M. 20 Pf.
- d. für mehr als sechs St. bis zu einem ganzen Tag 2 M. — Pf.

Ausnahmsweise kann die unter d. bestimmte Gebühr schon für mindestens 4 Stunden bewilligt werden, wenn der Zeuge den Umständen nach einen ganzen Tagesverdienst einbüßte.

§ 2. Werden Zeugen ausserhalb ihres Wohnortes einvernommen, so kommt auch der Zeitaufwand für Hinweg und Rückweg in Anrechnung und erhöhen sich die in § 1 bestimmten Gebühren:

- zu b. auf 1 M. — Pf.
- zu c. auf 1 M. 50 Pf.
- zu d. auf 2 M. 50 Pf.

Ist ein Zeuge genöthigt, auswärts zu übernachten, so erhält er hiefür eine weitere Vergütung von 1 M. 50 Pf.

§ 3. Für Zeugen unter 16 Jahren werden nur bei Einvernahme ausserhalb ihres Wohnortes Gebühren bewilligt und zwar die Hälfte der in § 2 bestimmten Beträge nebst 1 M. für auswärtiges Uebernachten.

Konnten Kinder oder Gebrechliche den Umständen nach nur in Begleitung einer anderen Person erscheinen, so erhalten auch diese die Gebühren eines Zeugen.

§ 4. Zeugen, welche mehr als 4 Kilometer von dem Orte ihrer Einvernahme entfernt wohnen, erhalten ferner für jedes volle Kilometer der weiteren Entfernung eine Weggebühr von je 10 Pf.

Soweit sich ein Zeuge der Eisenbahn oder eines Dampf-

schiffes bedienen kann, tritt an die Stelle dieser Weggebühr der Fahrpreis der dritten Wagenklasse der Eisenbahn bezw. des zweiten Dampfschiffplatzes. Wo Retourbillete genommen werden können, kommt nur deren Preis in Anrechnung. Ausnahmsweise dürfen Schnellzugspreise zweiter Classe berechnet werden, wenn vermöge der Zeitersparniss (§ 2) die Gesamtgebühr dadurch nicht erhöht wird.

Personen, welchen wegen Alters oder Gebrechlichkeit eine Fussreise nicht zugemuthet werden kann, dürfen statt der Weggebühr vollen Ersatz ihres zu bescheinigenden nothwendigen Reiseaufwands beanspruchen.

Das Gleiche gilt auch für sonstige Zeugen, wenn in einzelnen Fällen wegen besonderer Naturereignisse (z. B. tiefen Schneefalls) eine Fussreise nicht ausführbar war.

§ 5. Oeffentliche Beamte und Angestellte, welche als Zeugen vorgeladen werden, um über in Ausübung ihres Dienstes gemachte Wahrnehmungen Auskunft zu geben, haben statt der in den §§ 2 und 4 bestimmten Gebühren, sofern sich hierdurch höhere Beträge ergeben, die durch auswärtige Dienstgeschäfte festgesetzten Vergütungen anzusprechen.

§ 8. Sachverständige erhalten für ihr Gutachten einschliesslich der Vorbereitung desselben, sofern sie nicht etwa vermöge ihrer dienstlichen Stellung zur unentgeltlichen Abgabe desselben verpflichtet sind, ein nach Verhältniss ihrer persönlichen Stellung, ihres Zeitaufwandes und der Schwierigkeit der Arbeit von der Behörde, welche ihre Thätigkeit in Anspruch genommen hat, festzusetzendes Honorar von 1 bis zu 20 Mark. In besonderen Fällen können auch noch höhere Beträge bewilligt werden. Etwaige Auslagen des Sachverständigen zum Zwecke von Untersuchungen sind ausserdem besonders zu vergüten.

Sind bei einer Behörde Gutachten einer gewissen Art häufig zu erheben, so hat dieselbe mit einem Sachverständigen wegen eines festen Honorars hiefür ein Uebereinkommen zu treffen.

Soweit für die Leistungen einer Art von Sachverständigen eine besondere Taxordnung besteht, werden deren Gebühren hiernach bemessen.

§ 9. Musste ein Sachverständiger wegen einer von ihm verlangten Leistung eine Reise unternehmen, so hat derselbe ausser dem Honorar (§ 8) auch noch eine angemessene Vergütung für seine dadurch veranlassten Auslagen anzusprechen.

Für öffentliche Beamten sind in solchen Fällen die für Dienstreisen derselben bestehenden Vorschriften massgebend.